



Antwort zur Anfrage Nr. 1165/2012 Mainz-Gonsenheim betreffend **Nutzung der Parkplätze für Beschäftigte der Kita Willi-Brandt-Platz (Herr Zander), Mainz-Gonsenheim**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Bei der Nutzung von Parkplätzen ist zu unterscheiden, wie diese gewidmet sind. Parkplätze die dem Kindergarten zugewiesen wurden, liegen auf einem privaten Grundstück. Dort kann der Eigentümer uneingeschränkt verfügen. Die öffentlichen Parkplätze hingegen können von allen Verkehrsteilnehmer gleichermaßen genutzt werden. Es gibt keine rechtliche Verpflichtung für Eigentümer von Einstellplätzen, Garagen oder eigenen Stellplätzen diese auch zu nutzen. Jedes Fahrzeug, das zugelassen ist, kann auf den öffentlichen Parkplätzen abgestellt werden. Dies gilt auch für die Bediensteten des Kindergartens.

Eine Reservierung öffentlichen Parkraums ist nur für Behinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Bewohner im Rahmen eines Bewohnerparkgebietes möglich.

Mainz, 30.08.2012

gez. Eder

Katrin Eder  
Beigeordnete